



GD/P250109

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Gesundheits- wesen vom 22. Oktober 2013 (SG 310.170) Stand: 1. Mai 2018

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2022 sind die Kantone für die formelle Zulassung aller Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im ambulanten Bereich zuständig. Das bedeutet, dass Leistungserbringer, welche neu zulasten der OKP tätig sein möchten, eine kantonale Zulassung benötigen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für diese kantonale Kompetenz bildet Art. 36 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). So besagt Art. 36 KVG, dass Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a–g, m und n KVG nur zulasten der OKP tätig sein dürfen, wenn sie vom Kanton zugelassen sind, auf dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird.

Bei den besagten Leistungserbringern gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a–g, m und n KVG handelt es sich namentlich um folgende Personen, Organisationen und Betriebe: Ärzte und Ärztinnen (lit. a.); Apotheker und Apothekerinnen (lit. b.); Chiropraktoren und Chiropraktorinnen (lit. c.); Hebammen (lit. d.); Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (lit. d^{bis}); Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen (lit. e.); Laboratorien (lit. f.); Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen (lit. g.); Transport- und Rettungsunternehmen (lit. m.); Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (lit. n.).

Aufgrund der beschriebenen neuen kantonalen Zuständigkeit gemäss Art. 36 KVG, konkret der Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung der OKP-Zulassung gemäss den Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetzgebung, entsteht für das Gesundheitsdepartement als zuständige Behörde ein erheblicher administrativer Mehraufwand. Mit der Einführung einer neuen moderaten Verwaltungsgebühr sollen diese Kosten mit Blick auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gedeckt werden. Hierfür wird in der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen ein neuer § 10a statuiert.

2. Erläuterungen zum neuen § 10a

§ 10a *Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung*

¹ Die Gebühr für die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 36 KVG beträgt für:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------|--------------------|
| a) | <i>Selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen</i> | <i>Fr. 200</i> |
| b) | <i>Betriebe und Organisationen</i> | <i>Fr. 200-800</i> |
| c) | <i>Laboratorien</i> | <i>Fr. 200</i> |
| d) | <i>Abgabestellen für Mittel und Gegenstände</i> | <i>Fr. 200</i> |
| e) | <i>Transport- und Rettungsunternehmen</i> | <i>Fr. 200</i> |

Gemäss dieser Norm beträgt die Gebühr für die OKP-Zulassung von Leistungserbringern (selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen) pauschal 200 Franken. Die Gebühr für die OKP-Zulassung von Betrieben und Organisationen als Leistungserbringer bewegt sich hingegen innerhalb eines Gebührenrahmens, in Abhängigkeit von der Anzahl der dort tätigen Gesundheitsfachpersonen derselben Berufsart.

Zudem wurden die Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Bericht vom 1. Februar 2024 betreffend Berufsausübungsbewilligungen und Zulassungen OKP insofern berücksichtigt, als dass der Gebührenrahmen für Leistungserbringer eingehalten wird. So liegt die Gebühr im Rahmen der vom Preisüberwacher empfohlenen Gebührenhöhe von 200 bis 300 Franken pro Gesundheitsfachperson. Bei Betrieben (als Leistungserbringer) wird dieser Ansatz sinngemäss im Rahmen einer Bandbreite abgebildet.